

Sehr geehrte Damen und Herren,



Zum „Dauerbrenner“ FAHRTENBÜCHER und KILOMETERGELDER im Rahmen von Betriebsprüfungen und GPLB's informieren wir Sie wie folgt:

Fahrtenbücher werden in der Praxis vor allem für abgabenrechtliche Zwecke geführt, insbesondere dann, wenn für ein auch privat genutztes Firmenfahrzeug nur der halbe Sachbezug angesetzt wird (siehe [§ 4 Abs. 2 Sachbezugswerteverordnung](#)) oder wenn für ein dienstlich genutztes Privatfahrzeug Kilometergelder abgerechnet werden (siehe [Rz 711 der Lohnsteuerrichtlinien](#)). Das Führen eines Fahrtenbuches kann aber auch in jenen Fällen, in denen eine private Verwendung des Firmenfahrzeuges generell ausgeschlossen sein soll, hilfreich sein.

Die Finanzbehörden stellen an ein „ordnungsgemäß geführtes“ Fahrtenbuch sehr strenge inhaltliche und formale Anforderungen. **Aus einem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch** müssen i.d.R. folgende inhaltliche Informationen ersichtlich sein:

- Tag (Datum) der beruflichen Fahrt,
- Ort (Adresse), Uhrzeit und Kilometerstand, jeweils am Beginn und am Ende der beruflichen Fahrt,
- Zweck jeder einzelnen beruflichen Fahrt,
- Anzahl der gefahrenen Kilometer (aufgegliedert in beruflichen und privat gefahrenen Kilometer),
- Reiseweg (zumindest dann, wenn von der kürzest möglichen Fahrtstrecke abgewichen wird, z.B. zur Umfahrung eines Staus o.ä.)

Als Richtwert gilt, dass die **Eintragungen ausreichend detailliert** sein müssen, damit die **Fahrtstrecken der dienstlichen Fahrten** unter Zuhilfenahme einer Straßenkarte oder eines Routenplaners **nachvollzogen werden können**.

Damit ein Fahrtenbuch auch in **formaler Hinsicht** als tauglicher Nachweis gilt, muss es grundsätzlich fortlaufend (zeitnah), übersichtlich und in geschlossener bzw. gebundener Form (keine Einzelzettel) geführt werden. Die Anforderung einer gebundenen Form soll vor allem nachträgliche Änderungen unmöglich machen bzw. erschweren. Aus diesem Grund ist ein **mittels Microsoft-Excel geführtes Fahrtenbuch für sich alleine formal nicht ausreichend**, sondern wird nur in Kombination mit vorhandenen Originalaufzeichnungen (z.B. handschriftlich geführte Kalendereintragen o.ä.) als ordnungsgemäße Aufzeichnung

gewertet. Die Kilometerstände werden mit Werkstättenrechnungen, **Kilometerabfragen zum Zeitpunkt der § 57a Begutachtung (Pickerl** – bitte achten Sie darauf, dass hier der tatsächliche Kilometerstand am Tag der Durchführung der Pickerlüberprüfung aufscheint) angegebenen Kilometer und Tankrechnungen abgeglichen. Kommt es hier zu Abweichungen wird die gesamte Richtigkeit des Fahrtenbuches in Frage gestellt, ein voller Sachbezug angesetzt oder ausbezahltes Kilometergeld nicht mehr als **Aufwandsersatz sondern als abgaben- und beitragspflichtiges Entgelt behandelt!**

Anliegend finden Sie dazu eine Vorlage für ein Fahrtenbuch eines Dienstnehmers bei Ansatz eines halben Sachbezuges für ein Firmen-Auto, die beispielhaft ausgefüllt wurde. Bitte passen Sie Ihre firmeneigenen Formulare an , verwenden Sie unsere Vorlage oder ein elektronisches im Firmenauto verbautes Fahrtenbuch.

Bitte bedenken Sie auch, dass es im Wiederholungsfalle bei Beanstandungen zur Einleitung eines Finanzstrafverfahrens kommen kann.

Haftungsausschluss: Alle Vorlagen, Mustertexte und sonstige Inhalte sind unbedingt auf den jeweiligen Einzelfall anzupassen. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung ist ausgeschlossen.